



## **Merkblatt Nr. 3.8/2**

**Stand: 04.05.2009**

Ansprechpartner: Referat 95

### **Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe von Leistungen bei der Amtsermittlung**

#### Teil 2 Orientierende Untersuchung

#### **Inhalt**

1	Einleitung .....	5
1.1	Vorbemerkung.....	5
1.2	Anwendungsbereich.....	6
2	Grundlagen der Vergabe.....	7
2.1	Zuordnung der Leistungen zu den Verdingungsordnungen .....	7
2.2	Wahl der Vergabeart .....	8
2.2.1	Möglichkeiten der Vergabe .....	8
2.2.2	Freiberufliche Leistungen.....	8
2.2.3	Dienstleistungen.....	9
2.2.4	Bauleistungen .....	9
2.2.5	Hinweis für alle Leistungsarten .....	9
3	Empfehlungen für die Vergabe von Leistungen.....	11
3.1	Vorgehensweise bei der Vergabe.....	11
3.2	Ablauf des Vergabeverfahrens .....	13
4	Verträge.....	14
4.1	Werkverträge.....	14
4.1.1	Pauschalvertrag und Einheitspreisvertrag .....	14
4.1.2	Mischvertrag.....	15
4.1.3	Rahmenvertrag .....	15
4.2	Abschluss eines Werkvertrags und Vergütung .....	15
4.3	Vertrag durch Angebot und Zuschlag .....	16
4.4	Nachträge.....	16

5	Kampfmittel .....	18
6	Arbeitsschutz.....	19
6.1	Aufgaben des Auftraggebers im Rahmen der orientierenden Untersuchung.....	19
6.2	Anwendung der Baustellenverordnung (BaustellV) .....	21
7	Gesetze, Regelungen, Literatur .....	23

## Anhangverzeichnis

- 1 Ablaufschema Vergabe
- 2 Musterwerkvertrag
- 3 Muster Leistungsbeschreibung (LB) und Leistungsverzeichnis (LV)  
Hinweise zum Umgang mit der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis  
Teil I Mustertext  
Teil II Muster-Honorarzusammenstellung/Leistungsverzeichnis  
Teil III Anlagen zur Leistungsbeschreibung
- 4 Mustergliederung für den Bericht
- 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Teil I: Zusammengefasste Hintergrundinformationen zum Arbeitsschutz  
Teil II: Muster Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGR 128  
Teil III: Muster Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach der Baustellenverordnung  
Teil IV: Sammlung sicherheitsrelevanter Stoffdaten
- 6 Musterschreiben  
Weisungsbefugnis für die Durchführung der orientierenden Untersuchung
- 7 Checkliste zur Angebotseinholung  
Checkliste für die Erstellung der Unterlagen
- 8 Fallbeispiele  
Teil I: ehemalige chemische Reinigung Petri  
Teil II: Altablagerung "Gemeinde Äcker"
- 9 Abrechnung nach der HOAI (Beispiel)
- 10 Übersicht Auftragsvergabe
- A Aufstellung verwendeter Internetquellen und weiterführender Online-Literatur

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht der Vorgehensweise	12
--------------------------------------	----

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zuordnung von Leistungen der Amtsermittlung zu den Verdingungsordnungen	7
Tab.2: Aufgaben des Auftraggebers in der Planungsphase gemäß BGR 128 / BauStellV	20

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

In Bayern sind nach heutigem Stand (2008) über 17.500 Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Kataster erfasst, die systematisch, nach Prioritäten geordnet, zu bearbeiten sind. Es handelt sich dabei um ca. 11.600 Altablagerungen und ca. 5.900 Altstandorte.

Im Rahmen der Amtsermittlung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG führen die Wasserwirtschaftsämter (WWÄ) die „orientierende Untersuchung“ durch. Um das strategische Ziel des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUG) erreichen zu können, den Altlastenverdacht für 8.000 Verdachtsflächen bis 2020 zu klären, werden den WWÄ erhebliche finanzielle Mittel für die Durchführung der orientierenden Untersuchung bereit gestellt.

Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV [2]) regelt die Zuständigkeiten für die Amtsermittlung (hierzu für die orientierende Untersuchung näher Nr. 4.1.1.4 BayBodSchVwV).

Die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung (Teil Orientierende Untersuchung), wie Untersuchungen, Erstellen von Fachgutachten sowie Planung und Durchführung von technischen Maßnahmen, werden von den WWÄ im Allgemeinen an private Fachbüros vergeben. Die Aufgaben sind in der Regel an nach § 18 BBodSchG zugelassene Sachverständige (hier: Sachverständige für Sachgebiet 2, ggf. 3 und 4) und Untersuchungsstellen zu vergeben.

Für die Vergabe von Bauleistungen ist das "Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern" [6] von den WWA anzuwenden. Für Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL [5]) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF [4]) können die „Handreichungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ [19] sowie die „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ [20], erarbeitet von bzw. unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) herangezogen werden (Anhang A Linkliste-[C]).

In Ergänzung hierzu gibt dieses Merkblatt einen Überblick über die Vergabe von Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung (Teil Orientierende Untersuchung) und konkrete Hilfestellung von der Angebotseinholung bis zum Vertragsschluss. Damit soll die Bearbeitung insbesondere erleichtert und vereinheitlicht, sowie eine effektive und rechtskonforme Mittelvergabe sichergestellt werden.

Neben den fachlichen Hinweisen enthält das Merkblatt auch einige rechtliche Hinweise, insbesondere bezüglich der Abgrenzung der jeweiligen im Bereich der orientierenden Untersuchung anfallenden Leistungen (freiberufliche Leistungen, Dienst- und Bauleistungen), des anzuwendenden Vergabeverfahrens sowie des Arbeitsschutzes.

Das Merkblatt besteht aus einem Textteil, in dem die Grundlagen der Ausschreibung und Vergabe beschrieben sind, sowie aus einem Anhangteil. Die, bei der Ausschreibung heranzuziehenden Anhänge werden als MS-Word- bzw. MS-Excel-Datei zur Verfügung gestellt und sind vom Anwender individuell, auf den Einzelfall abgestimmt anzupassen.

## 1.2 Anwendungsbereich

Der vorliegende Teil 2 des Merkblattes ist anzuwenden bei der Vergabe von Leistungen

- im Vollzug des BBodSchG [8] und des BayBodSchG [1] für die Phase **orientierende Untersuchung** im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Gewässer und
- im Vollzug der Art. 68 und Art 68a Abs. 3 BayWG [38] im Rahmen der Erkundung von Gewässerunreinigungen.

## 2 Grundlagen der Vergabe

### 2.1 Zuordnung der Leistungen zu den Verdingungsordnungen

Bei den im Rahmen der orientierenden Untersuchung zu erbringenden Leistungen liegen i. d. R. sogenannte Mischfälle vor. D. h. es fallen praktisch immer freiberufliche Leistungen und Dienstleistungen, in vielen Fällen darüber hinaus auch Bauleistungen an.

Die Abgrenzung der einzelnen Leistungen zueinander erfolgt i. d. R. nach Tab. 1.

Tab. 1: Zuordnung von Leistungen der Amtsermittlung zu den Verdingungsordnungen

<b>Freiberufliche Leistungen (ab 206.000 €VOF – dieser Schwellenwert gem. § 2 VgV wird 2-jährlich angepasst)</b>	<b>Liefer- und Dienstleistungen (VOL-Leistungen)</b>	<b>Bauleistungen (VOB-Leistungen)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagenermittlung und Abstimmung des Untersuchungsprogramms</li> <li>• Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe</li> <li>• Kleinrammbohrungen (&lt; 100 mm)</li> <li>• Probenahme</li> <li>• Organisation, Koordination und Begleitung der Untersuchungen</li> <li>• Auswertung u. Beurteilung</li> <li>• Dokumentation und Berichtserstellung</li> <li>• Erstellen von Arbeitsschutzplänen</li> <li>• Laboranalytik in besonderen Fällen (z. B. nicht genormte Verfahren, sprengstoff- und kampfstofftypische Parameter, Methodenentwicklung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schürfe</li> <li>• Geophysikalische Untersuchungen</li> <li>• (Routine-) Laboranalytik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten von Grundwassermessstellen</li> <li>• Bohrungen (&gt; 100 mm)</li> </ul>

Diese Aufteilung ist bei der Vergabe von Einzelleistungen zu berücksichtigen. Werden allerdings eine Vielzahl von Leistungen als Gesamtpaket vergeben, richtet sich die Unterscheidung der Vergabeordnung nach § 99 Absatz 6 GWB [12], d. h. nach dem Hauptgegenstand der Leistung. Sollte eine Dienstleistung vorliegen, ist zu unterscheiden, ob sie im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten wird und ob der Schwellenwert überschritten ist (§ 1 VOL/A). Dementsprechend ist dann nur die VOF oder die VOL anzuwenden. Bei einer Vergabe einer Vielzahl von Leistungen sind in geeigneten Fällen die mittelständischen Interessen durch die Aufteilung in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 3 GWB, § 4 Nr. 2 VOB).

## 2.2 Wahl der Vergabeart

### 2.2.1 Möglichkeiten der Vergabe

Bei der Vergabe von Leistungen ist ein gesunder und uneingeschränkter Wettbewerb sicherzustellen [21]. Dabei stehen im nationalen Verfahren folgende Vergabearten zur Verfügung:

- Die öffentliche Ausschreibung: d. h. es wird eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen durch eine öffentliche Ausschreibung zur Einreichung eines Angebotes aufgefordert. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird geeignet (z. B. im Staatsanzeiger) bekannt gegeben.
- Die beschränkte Ausschreibung: d. h. es wird eine beschränkte Zahl von Unternehmen, evtl. nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, gezielt zur Einreichung von Angeboten aufgefordert.
- Die freihändige Vergabe, wobei i. d. R. mindestens 3 Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert werden.

Bei Ausschreibungen nach VOB oder VOL gilt grundsätzlich der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung. Beim Vorliegen einer Ausnahme nach § 3 Nr. 3 VOL/A oder VOB/A kann ggf. beschränkt ausgeschrieben werden. Liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 4 VOL/A oder VOB/A vor, ist eine freihändige Vergabe zulässig. Grundsätzlich ist sie im Wettbewerb durchzuführen.

### 2.2.2 Freiberufliche Leistungen

Leistungen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, fallen nicht unter die VOL/A (§ 1, 2. Spiegelstrich VOL/A) und können unterhalb der EU-Schwellenwerte freihändig vergeben werden, wenn die Leistungen nicht vorab eindeutig und erschöpfend zu beschreiben sind. In § 2 Satz 3 VgV [16] ist der Schwellenwert für den Auftragswert festgelegt (derzeit 206.000 €, ohne USt.), ab dem die VOF anzuwenden ist.

Die im Rahmen der Amtsermittlung (Teil Orientierende Untersuchung) anfallenden gutachterlichen Leistungen sind freiberufliche Leistungen und werden daher i. d. R. freihändig vergeben.

Liegt der Auftragswert über dem o. g. Schwellenwert und kann die Leistung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden (§ 1, 2. Spiegelstrich VOL/A), ist die VOL heranzuziehen. Kann die Leistung, wie bei der oU i. d. R. der Fall, nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden (§ 1, 3. Spiegelstrich VOL/A), ist die VOF einschlägig (Anhang A Linklist-[C]).

Es ist i. d. R. ein Wettbewerb durch Einholung von Vergleichsangeboten (mindestens drei) durchzuführen [19]<sup>1</sup>. Im Falle einer freihändigen Vergabe muss sich die Vergabestelle vor Einholung der Angebote vergewissern, dass die beteiligten Bieter die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung (analog VOL/A § 2 Nr. 3, § 25 Nr. 2 Abs. 1, BBodSchG, § 18, VSU, § 1 [5] [8] [18]) besitzen. Dieses kann bei den nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen vorausgesetzt werden. Sofern keine ausreichende Marktübersicht vorhanden ist, ist eine Markterkundung durchzuführen (analog § 4 VOL/A). Beim Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. können mögliche Bieter angefragt werden.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Beschleunigung von Vergabefahren in 2009 und 2010 [43] wird bei Gebrauch der neuen Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung oder die freihändige Vergabe darauf hingewiesen, dass abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern sind.



Die Markterkundung kann durch Anfrage bei verschiedenen Bietern (mit der Mitteilung, dass es sich um eine Marktpreiserhebung handelt) zu einigen Schlüsselpositionen des vorgesehenen Auftrags erfolgen.

Auch im Falle der freihändigen Vergabe sind die Vergabegrundsätze (z.B. Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung der Bewerber, Transparenz des Verfahrens, Wettbewerb, Vergabe zu angemessenen Preisen) zu beachten. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot (analog VOL/A § 25 Nr. 2 und 3 [5]).

Bei der freihändigen Vergabe sind ausdrücklich Verhandlungen über Preis und Inhalt der Angebote unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig [19] [20].

### 2.2.3 Dienstleistungen

1. Bis zu einem Auftragshöchstwert von 25.000 € (inkl. USt.), der sog. „Bagatellgrenze“ [37] ist im VOL-Verfahren generell die freihändige Vergabe für alle staatlichen Behörden in Bayern zugelassen<sup>2</sup>. Eine Reihe von Bestimmungen, die Ausschreibungen betreffen, gelten für die freihändige Vergabe sinngemäß. Darauf wird im Text der VOL/A besonders hingewiesen (z. B. § 16 Nr. 3, § 17 Nr. 3 Abs. 3, § 18 Nr. 2 Abs. 2, § 19 Nr. 4, § 22 Nr. 6 Abs. 4 VOL/A).

### 2.2.4 Bauleistungen

Für Bauleistungen ist die VOB anzuwenden. Bis 7.500 € (inkl. Mehrwertsteuer) kann freihändig vergeben werden ([6],[33]; vgl. Kapitel 2.2.1 letzter Abschnitt)<sup>3</sup>. Bei der Vergabe von Bauleistungen ist das „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ (VHB Bayern 2008) [6] zu beachten, das eine Sammlung einschlägiger Vergabevorschriften und Musterschreiben enthält.

### 2.2.5 Hinweis für alle Leistungsarten

Aufträge im Rahmen der Amtsermittlung unter einem Gesamtwert von 7.500 € (inkl. USt.) können freihändig und vereinfachend mit Bestellschein EVM Best-203 erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordern [6]. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Es ist darauf zu achten, dass die Auftragnehmer von Fall zu Fall gewechselt werden.

Die Wahl der Vergabeart und die Vergabeentscheidung sind schriftlich zu begründen<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> In den Jahren 2009 und 2010 sind nach [43] für Liefer- und Dienstleistungen ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € (ohne USt.) die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A oder einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A jeweils ohne Teilnehmerwettbewerb zulässig. Dabei sind bei Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne USt.) die besonderen Anforderungen der Information über die Vergabeplattformen [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) oder [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) zu beachten.

Abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert sind drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Aufträge sind in der Regel an nach § 18 BBodSchG zugelassene Sachverständige und Untersuchungsstellen zu vergeben.

<sup>3</sup> In den Jahren 2009 und 2010 sind nach [43] für Bauleistungen ohne nähere Begründung bis zur Wertgrenze von 1 Mio. € (ohne USt.) die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c VOB/A ohne Teilnehmerwettbewerb oder bis zur Wertgrenze von 100.000 € (ohne USt.) einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A zulässig. Dabei sind bei Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 € (ohne USt.) für beschränkte Ausschreibungen und ab 50.000 € (ohne USt.) für freihändige Vergaben die besonderen Anforderungen der Information über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) unverzüglich nach der Zuschlagserteilung für mindestens einen Monat zu beachten.

Abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert sind drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

<sup>4</sup> In 2009 und 2010 ist bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben auf Grund der in [43] festgesetzten Wertgrenzen in die nach Nr. 7.1.4 KorruR [21] zur Dokumentation zu führenden Liste als Grund für die Verfahrenswahl „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“ einzutragen.

Bei der freihändigen Vergabe gelten eine Reihe von Bestimmungen aus der VOL/A sinngemäß (siehe hierzu VOL/A § 16 Nr. 3, § 17 Nr. 3 Abs.3, § 18 Nr. 2 Abs. 2, § 19 Nr. 4, § 22 Nr. 6 Abs. 4).

Für die Vergabe der im Rahmen der orientierenden Untersuchung anfallenden Leistungen werden folgende Empfehlungen gegeben:

Zu beachten sind neben den o. g. Verdingungsordnungen die „Handreichungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ [19] sowie die „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ [20], erarbeitet von bzw. unter Federführung des BayStMWIVT (Anhang A Linkliste-[C]). Die Vergabe von Aufträgen für die orientierende Untersuchung obliegt dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA). Es wird insbesondere im Hinblick auf allgemeine und nichtfachliche Aspekte empfohlen, die Vergabe mit dem Vergabebeauftragten des jeweiligen WWA abzustimmen.

### 3 Empfehlungen für die Vergabe von Leistungen

Für eine Leistungsanfrage sollte das WWA i. d. R. den Textteil der Leistungsbeschreibung (Anhang 3 Punkt I) selbst erstellen. Hierzu gehört insbesondere auch ein Untersuchungskonzept, das detaillierte Hinweise zur Durchführung, wie z. B. Lage der Untersuchungspunkte und Aufschlüsse, Umfang der Probenahmen, Angaben der zu beprobenden Medien und Umfang der Probenuntersuchungen, enthält. Wurde das Untersuchungskonzept nicht bereits im Rahmen der historischen Erkundung erstellt, ist dieses vom zuständigen WWA zu erarbeiten. In Einzelfällen, z. B. bei größeren, komplexen Projekten kann die Konzepterstellung im Vorfeld der Ausschreibung an ein Ingenieurbüro vergeben werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit Art.13 a BayBodSchG zur Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien kann es aus Kosten- und Zeitgründen sinnvoll sein, die orientierende Untersuchung für mehrere Verdachtsflächen zusammenfassend im Rahmen einer einzigen Ausschreibung zu vergeben.

#### 3.1 Vorgehensweise bei der Vergabe

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt grundsätzlich, wie bereits in der Einleitung ausgeführt, durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen.

Für die Vergabe der Leistungen einer orientierenden Untersuchung bieten sich für das WWA folgende Vorgehensweisen an:<sup>5</sup>

##### Variante 1:

Für die freiberuflichen Leistungen wird vom WWA unter Beachtung der Wettbewerbsgrundsätze (Markterkundung) zunächst eine Leistungsanfrage bei mindestens drei geeigneten Ingenieurbüros durchgeführt (ab 206.000 € ohne USt. ist die VOF anzuwenden). Die Leistungen werden dann i. d. R. freihändig an ein Ingenieurbüro vergeben. Empfohlen wird der Abschluss eines Werkvertrages (siehe Kap. 4.2).

Soweit bei den übrigen erforderlichen Leistungen die Dienstleistungen überwiegen und die Bagatellgrenze von 25.000 € unterschritten wird, sind vom ausgewählten Ingenieurbüro mindestens drei Angebote einzuholen und das Ergebnis dem WWA mit einem Vergabevorschlag zur Entscheidung vorzulegen. Das WWA vergibt den Auftrag freihändig.

In den übrigen Fällen wird das Ingenieurbüro beauftragt, die erforderlichen Leistungen nach VOL/A und/oder VOB/A im Namen des WWA auszuschreiben, die Angebote entsprechend den Vergabevorschriften auszuwerten und einen Preisspiegel zu erstellen. Das Ingenieurbüro erarbeitet einen Vergabevorschlag und legt diesen dem WWA zur Entscheidung und Vergabe vor.

---

<sup>5</sup> Bei Auftragsvergaben in den Jahren 2009 und 2010 gelten die in den Nrn. 1.1 und 1.2 [43] festgesetzten Wertgrenzen von 100.000€ (ohne USt.) für die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c VOB/A bzw. § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A jeweils ohne Teilnahmewettbewerb oder einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A bzw. § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ohne nähere Begründung.

Variante 2:

Soweit Dienstleistungen den Hauptgegenstand des Auftrags darstellen und die Bagatellgrenze von 25.000 € unterschritten wird, kann das WWA den Auftrag freihändig nach der VOL/A vergeben. Es sind mindestens 3 Angebote einzuholen.

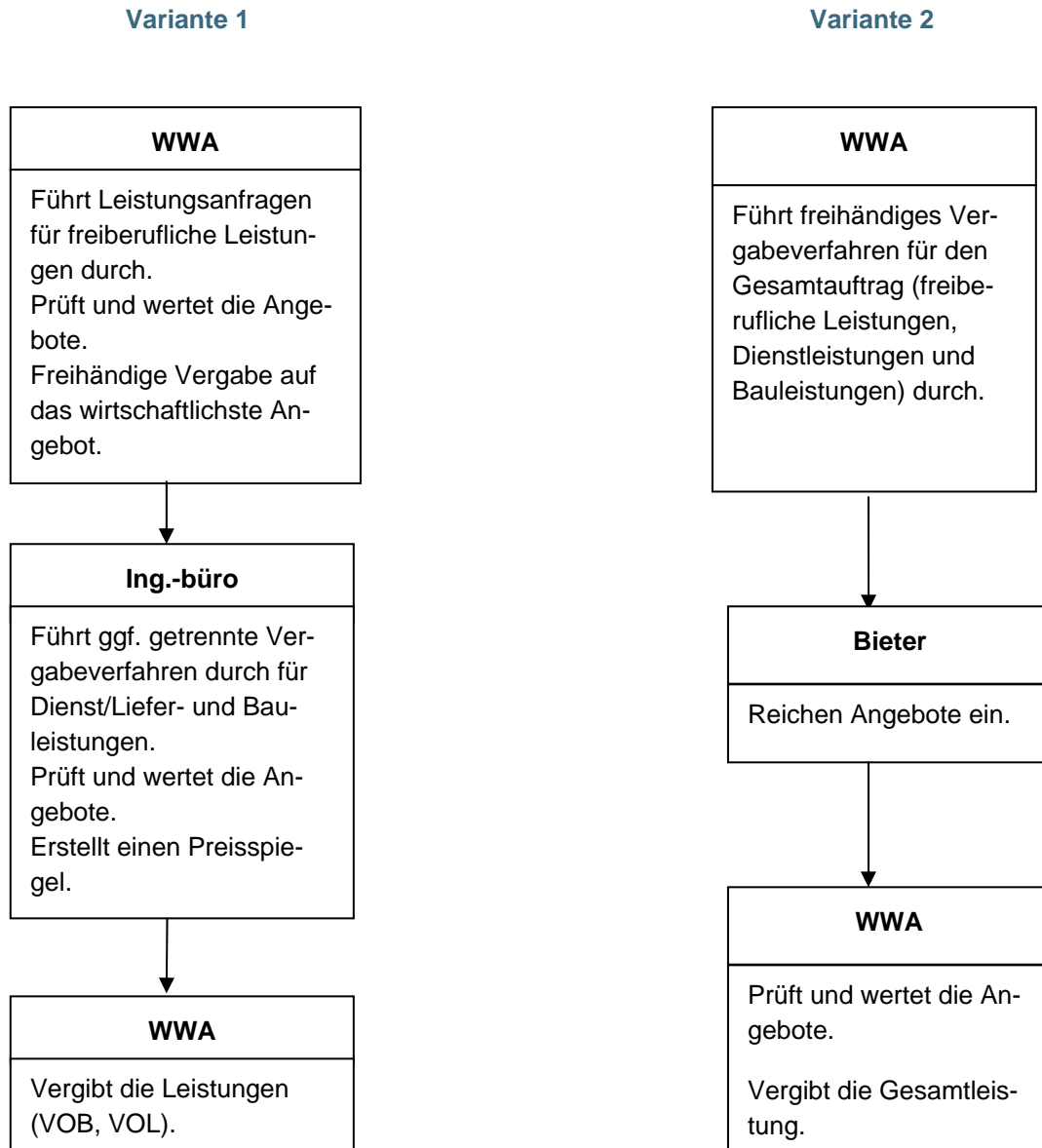


Abb. 1: Übersicht der Vorgehensweise

### 3.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Ablauf des Vergabeverfahrens ist detailliert in der VOL/A bzw. VOB/A sowie in den Erläuterungen dazu beschrieben. Diese finden sich in den „Handreichungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ [19] und den „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ [20], erarbeitet von bzw. unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) sowie dem VHB Bayern [6]. Die dortigen Vorgaben sind zu beachten. An dieser Stelle werden daher nur die wichtigsten Punkte nochmals angeführt. Das Vergabeverfahren besteht im Wesentlichen aus folgenden Schritten (siehe Anhang 1):

- Wahl des richtigen Vergabeverfahrens (Vergabebegründung)
- Festlegung von Fristen (Angebots-, Zuschlags-, Ausführungsfrist)
- Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Vertragsbedingungen)
- Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Sammlung der Angebote
- Prüfung der Angebote
- Wertung der Angebote
- Zuschlagserteilung und Absagemitteilung (soweit beantragt)
- Vergabevermerk

Die für die jeweiligen Verfahrensschritte benötigten Formulare befinden sich z. B. in der VHB Bayern [6] und im Intranet des StMUG (Anhang A Linkliste-[C]).

## 4 Verträge

Im Rahmen der orientierenden Untersuchung wird der Auftragnehmer zu einer Gutachterleistung verpflichtet, die, soweit dies vertraglich entsprechend vereinbart wurde, der Behörde eine Entscheidung über das Vorgehen auf der Grundlage eines verlässlichen Gutachtens (Werkes) ermöglicht. Leistungen von Gutachtern und Ingenieuren/Planern werden demnach als Werkverträge nach § 631 ff BGB [39] eingestuft.

Für das Zustandekommen eines Vertrags für die Leistung von orientierenden Untersuchungen sind zwei Varianten des Werkvertrags relevant:

Variante 1:	<b>Vertragsurkunde</b>	auf Basis der Leistungsbeschreibung und dem Angebot des Bieters	Kap. 4.2
Variante 2:	<b>Zuschlag</b>	des Auftraggebers auf ein Angebot des Bieters	Kap. 4.3

Beide Varianten sind zulässig. Nach Erteilung des Zuschlags muss keine Vertragsurkunde unterzeichnet werden. Sowohl in § 28 Nr. 2 Abs. 1 der VOL/A wie auch der VOB/A heißt es wortgleich: *„wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen, auch wenn eine spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.“*

§ 29 VOL/A bzw. VOB/A stellt nochmals fest, dass eine besondere Urkunde über den Vertrag dann gefertigt werden kann, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten. Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde hat also keine rechtssetzende, sondern nur beweissichernde Wirkung.

Dennoch kann es sich empfehlen, einen Vertrag zwischen Vergabestelle und dem beauftragten Ingenieurbüro (bzw. Gutachter) abzuschließen, z. B. bei freiberuflichen und ggf. nicht erschöpfend beschreibbaren Leistungen, die außerhalb der VOL/A vergeben werden.

**Empfehlung:** Für die praktische Anwendung dieser beiden Varianten wird empfohlen, bei freiberuflichen Leistungen auf die Variante „Vertragsurkunde“ (Nr. 4.2) und bei zusätzlichen Aufträgen für Dienst- und Bauleistungen die Variante „Zuschlag auf Angebot“ (Nr. 4.3) zurückzugreifen.

### 4.1 Werkverträge

Mit dem Werkvertrag soll eine enge Relation zwischen der Vergütung und der wirklichen Leistung geschaffen werden. Beim Zustandekommen eines Werkvertrages unterscheidet man, je nach Festlegung der Vergütung bzw. Preise, folgende Vertragsarten:

#### 4.1.1 Pauschalvertrag und Einheitspreisvertrag

Sofern eine Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmbar und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist, empfiehlt sich die Anwendung eines Pauschalvertrages, der einen Festpreis vorsieht (Grundlage: Marktpreise oder bei Kalkulationen Selbstkostenfestpreise; siehe auch Anhang A Linkliste-[C] „Erläuterungen zum Vertrag“).

Allerdings erfordern Pauschalpreisvereinbarungen als Vertragsgrundlage eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung (mit Leistungsverzeichnis!). Um die Kalkulation der Anbieter nachvollziehen zu können sind die Leistungsbestandteile, wie beim Einheitspreisvertrag, in Positionen mit Mengenansätzen (z. B. Anzahl der Sondierungen, analytische Auswertungen) zu untergliedern und vorzusehen, dass der Bieter Einheitspreise einträgt, diese mit den Mengen multipliziert und die Positionspreise zu einem Gesamtbetrag addiert. Dieser Gesamtbetrag wird dann als Pauschale ver-

einbart. Da sich in der Ausführungsphase begründete Mehraufwendungen ergeben können, ist zusätzlich die Festlegung von Stundensätzen, Fahrtkosten etc. dringend zu empfehlen.

Im **Einheitspreisvertrag** werden Einheitspreise für bestimmte Maßeinheiten/Stückzahlen gemäß Leistungsverzeichnis festgelegt, die einen Positionspreis ergeben. Die Vergütung richtet sich dann nach den tatsächlich ausgeführten Mengen (Grundlage: Marktpreise oder bei Kalkulationen Selbstkostenerstattungspreise). Bei Über- oder Unterschreitungen des Mengenansatzes (Stückzahlen) kann es auf Verlangen zu Änderungen des Einheitspreises kommen. (Zu Bauleistungen siehe § 2 VOB/B.) Diese Vertragsform ist der Klassiker bei Baumaßnahmen, ist aber bei der orientierenden Untersuchung nur bedingt einsetzbar.

#### 4.1.2 Mischvertrag

Kann zwar die Art und Weise der Gutachterleistung klar definiert werden, nicht aber der genaue Umfang der Sondierungsarbeiten und der Analytikleistungen, bietet es sich an, für diese Dienstleistungen von der Pauschalvereinbarung abzuweichen. Bei einem Vertrag, der sowohl Einheitspreise wie auch Pauschalpreise vorsieht, spricht man von einem **Mischvertrag**.

Die mit dieser Vertragslösung verbundene Möglichkeit einer kostengünstigen Erkundungsmaßnahme kommt z. B. dann zum Tragen, wenn man schon in einem frühen Stadium der Erkundung zu einem Ergebnis kommt, das den Altlastverdacht bestätigt. Die Feldarbeiten könnten dann eingestellt und die Anzahl der Sondierungen, für die Einheitspreise vereinbart wurden, niedrig gehalten werden.

Es ist vertraglich zu regeln und auch in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, dass das Erkundungsprogramm bei einem ersten Erkundungserfolg, d. h. bei einem hinreichenden Verdacht, in enger Absprache mit dem AN abzubrechen ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Angebote entsprechend strukturiert sind, so dass eine Abrechnung nach einzelnen Positionen erfolgen kann.

Bei der Billigung bzw. Abnahme der Leistung ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag erfüllt ist und keine Ansprüche mehr gegen den Auftraggeber bestehen.

#### 4.1.3 Rahmenvertrag

Für bestimmte Leistungen (z. B. Umweltanalytik), die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes wiederholt anfallen, können Rahmenverträge geschlossen werden. Weitere Ausführungen zu Rahmenverträgen können der „Handreichungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ – Kapitel IV Nr. 3 – entnommen werden [19].

## 4.2 Abschluss eines Werkvertrags und Vergütung

Für Ingenieurverträge (auch dieser ist ein Werkvertrag) gibt es Vertragsmuster unterschiedlicher Verfasser (z. B. [22]), die sich in ihrer Struktur weitgehend gleichen und durchgängig Bezüge zur HOAI [13] herstellen. Da die HOAI im Rahmen der orientierenden Untersuchung i. d. R. nicht anzuwenden ist, "passen" diese Muster nicht. Daher wurde in Anhang 2 ein Werkvertrags-Muster beigelegt, das sich an den Mustervertrag des StMUG anlehnt (Anhang A Linkliste-[C]).

Die im Rahmen der orientierenden Untersuchung anfallenden Ingenieurleistungen sind i. d. R. in der Objektliste (§ 54 HOAI) sowie im Leistungsbild (§ 55 HOAI) nicht erfasst. Auch die gutachterlichen Leistungen, wie sie in § 33 HOAI erwähnt werden, beziehen sich nur auf die in der HOAI genannten Leistungsbilder. Die Vergütung ist daher frei zu vereinbaren.

Da Leistungen zur orientierenden Untersuchung i. d. R. nicht direkt vom WWA ausgeschrieben werden, sondern das WWA sich hierfür eines Ingenieurbüros bedient, fallen ggf. in der HOAI definierte Leistungen (Planung/Ausschreibung von Grundwassermessstellen) an. Die HOAI kann in diesem Fall

als **Kalkulationsgrundlage** herangezogen werden, auch wenn die ausgeschriebenen Leistungen nur zum Teil in der HOAI enthalten sind (siehe Anhang 9).

Für öffentliche Auftraggeber ist die Verordnung PR 30/53 [17] über die Preise bei öffentlichen Aufträgen anzuwenden (Vorrang von Marktpreisen gegenüber Selbstkostenpreisen).

### 4.3 Vertrag durch Angebot und Zuschlag

Der „Zuschlag“ (§ 28 VOL/A) ist die Annahmeerklärung des Auftraggebers auf das Angebot des Bieters. Ein Zuschlag wird i. d. R. nur bei der Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibung erteilt.

Mit dem Angebot des Bieters auf Basis einer klar umrissenen Leistungsbeschreibung einschließlich seiner Anerkennung der sonstigen Verdingungsunterlagen sowie dem Auftragschreiben des Auftraggebers (Zuschlag) kommt der Vertrag zustande. Es wird empfohlen, bei der Vergabe von reinen Dienst- und Bauleistungen auf diese Variante zurückzugreifen.

### 4.4 Nachträge

Im Zuge der Leistungsausführung kann es zu Änderungen im Leistungsumfang, ggf. auch auf Wunsch des Auftraggebers, kommen, z. B. wenn der vereinbarte Erkundungsumfang nicht den gewünschten Erfolg verspricht. Die damit einhergehende Kostenerhöhung ist primär keine Frage des Vergaberichts, sondern vielmehr vertragsrechtlicher Natur (z. B. Vertragsbedingungen). Ferner ist das Haushaltsrecht zu beachten (Art. 58 BayHO: keine Vertragsänderung zu Lasten des Freistaates Bayern).

Änderungen des Leistungsumfanges sind bei Dienstleistungen in § 2 VOL/B geregelt:

- Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.
- Werden durch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.
- In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.
- Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag bzw. unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer aber zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

Änderungen des Leistungsumfanges sind bei Bauleistungen in § 1 und § 2 VOB/B geregelt:

- Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
- Für die über 10 v. H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen, steht dem Auftragnehmer dennoch die vereinbarte Vergütung zu (zu verrechnende Kosten vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B).



- Werden durch Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung.
- Ist die Vergütung als Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 242 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich zu gewähren.
- Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag bzw. unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer aber zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
- Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen etc. die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten.
- Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.
- Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen (§ 1 VOB/B und VHB Bayern).

Bei der Beauftragung von weiteren oder veränderten Leistungen ist daher zu prüfen, ob diese im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung beauftragt werden können oder die Vergabe von Anschlussaufträgen notwendig ist (§ 1 VOB/B).

Änderungen und Ergänzungen sind in schriftlich zu vereinbarenden Nachträgen vorzunehmen.

## 5 Kampfmittel

Vor Durchführung der orientierenden Untersuchung ist vom WWA zu prüfen, ob der Frage des Kampfmittelverdacht im Rahmen der historischen Erkundung nachgegangen wurde und ob dieser ausgeräumt werden konnte. Wurde im Rahmen der historischen Erkundung der Verdacht auf Kampfmittel nicht überprüft, ist dies vor Durchführung der orientierenden Untersuchung durch das WWA vorzunehmen oder alternativ im Rahmen der orientierenden Untersuchung (vor Beginn der Feldarbeiten) durch das damit beauftragte Ingenieurbüro vornehmen zu lassen. Dies ist in der Leistungsbeschreibung und im Leistungsverzeichnis als Bedarfsposition aufgeführt.

Gemäß den Angaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI) empfiehlt sich folgende systematische Vorgehensweise:

- Anfrage bei der örtlichen Sicherheitsbehörde (Gemeinde) zum Weltkriegsgeschehen (z. B. Bombenangriffe, Explosion von Munitionszügen),
- Recherche in der Ortschronik, in Heimatbüchern etc.,
- multitemporale Auswertung von stereoskopischen Luftbildern aus Zeiten während des zweiten Weltkrieges,
- Anfrage bei der zuständigen Polizeiinspektion über aktuelle Munitionsfunde und
- ggf. Abfrage persönlicher Kenntnisse der beim Sprengkommando beschäftigten Personen.

Die o. g. Vorgehensweise ist in den Leistungsbeschreibungen (Anhang 3) entsprechend berücksichtigt.

Lässt sich der Kampfmittelverdacht nicht vollständig ausschließen, ist diesem im Rahmen der orientierenden Untersuchung vom WWA durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen. Gängige Praxis ist in Bayern zum Auffinden von Kampfmitteln (z. B. Bombenblindgänger) bzw. zum Freimesen der Untersuchungspunkte der Einsatz von Geomagnetometersonden. Vergleichbare gleichwertige und dem Stand der Technik entsprechende Verfahren sind ebenfalls zulässig.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des BayStMI kann in gewissem Umfang für die Amtsermittlung durch die WWA auf [Rüstungsalblastverdachtsstandorten](#) die Freimessung von Untersuchungspunkten (unentgeltlich) übernehmen. Dies erfolgt – abhängig von den verfügbaren Kapazitäten – auf freiwilliger Basis. Bei [zivilen Alblastverdachtsflächen](#) mit Verdacht auf Kampfmittelbelastung (z. B. Bombardierung im Umfeld von Bahnhöfen, Industriegebieten u.a.) muss diese Leistung von privaten, für die Kampfmittelortung qualifizierten Unternehmen übernommen werden. Dies ist im Leistungsverzeichnis in Form von "Magnetometermessungen zur Kampfmittelortung" berücksichtigt.

Weitere Hinweise zu Kampfmitteln sind der Arbeitshilfe "Untersuchung von Rüstungsalblastverdachtsstandorten in Bayern" [14] zu entnehmen.

## 6 Arbeitsschutz

Die Pflichten des **Auftraggebers** beinhalten bei Verdacht auf Kontaminationen durch Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe im Wesentlichen eine Erkundungs-, Planungs-, Informations- und Organisationsverantwortung, die sich aus dem Rechtsprinzip der Verkehrssicherungspflicht ableiten. Allgemeine Grundlagen hierfür sind das Bürgerliche Gesetzbuch (allgemeine Verkehrssicherungspflicht, siehe Kommentar zum BGB, § 823 [39]), das Gefahrstoffrecht [11], die nachgeordneten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die Baustellenverordnung [34], die Biostoffverordnung [40] sowie die Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Kontaminierte Bereiche [10].

Der **Auftragnehmer** hat bei der orientierenden Untersuchung insbesondere bei Verdacht auf Kontaminationen durch Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe eine Verantwortung, die sich u. a. aus der Gefahrstoffverordnung, der BGR 128 und dem ArbSchG [41] herleitet. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei u. a. auch die Pflichten in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten und die Verpflichtung, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen (siehe auch § 5 ArbSchG). Die Schutzpflichten des Auftragnehmers gegenüber seinen Beschäftigten bleiben trotz der Pflichten des Bauherrn (SiGe-Plan, A+S-Plan, Koordinator) uneingeschränkt bestehen.

Der Auftraggeber hat demnach dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser eventuell notwendige zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen treffen kann.

### 6.1 Aufgaben des Auftraggebers im Rahmen der orientierenden Untersuchung

Der gemäß BGR 128 für die Durchführung der Arbeiten in kontaminierten Bereichen zu erarbeitende **Arbeits- und Sicherheitsplan** („A+S-Plan“) muss **vor Durchführung der Ausschreibung** vorliegen, um evtl. erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen detailliert ausschreiben zu können. Der Arbeits- und Sicherheitsplan ist der Ausschreibung als Anlage beizulegen.

Der A+S-Plan kann vom WWA mit Hilfe des in Anhang 5 beigelegten Musters, das dann an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden muss, erarbeitet werden. Für den Fall, dass der A+S-Plan nicht vom WWA erstellt wird, kann vom WWA ein gemäß BGR 128 sachkundiges Ingenieurbüro mit der Erstellung des A+S-Planes (ggf. inkl. der Durchführung der Ausschreibung der Dienst- bzw. Bauleistungen) beauftragt werden.

Im Leistungsverzeichnis (Anhang 3) sind musterhaft die gängigsten Positionen für Arbeitsschutzmaßnahmen aufgeführt, die auf Grundlage des A+S-Planes, auch als Bedarfspositionen, abgefragt werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Bedarfspositionen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Weitere Musterleistungsverzeichnisse zum Arbeitsschutz sind bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft erhältlich.

Beim Bau von Grundwassermessstellen ist zu prüfen, ob zusätzlich zur BGR 128 die Baustellenverordnung anzuwenden ist. Weitere Ausführungen enthält Kap. 6.2.

Weitere grundsätzliche Informationen zur BGR 128 und zur BaustellV sind in Anhang 5 zusammengestellt bzw. den einschlägigen Werken zu entnehmen.

Tab.2: Aufgaben des Auftraggebers in der Planungsphase gemäß BGR 128 / BauStellV

Aufgaben	Hinweis	Verantwortlichkeit
Maßnahme gemäß BGR 128		
Sicherstellen der fachlichen Eignung und Qualifikation des sich bewerbenden Auftragnehmers (BGR 128, Abschn. 4)	Forderung des Auftraggebers: Nachweis der Qualifikation des Auftragnehmers, d. h. erfolgreiche Teilnahme des Auftragnehmers an einem berufsgenossenschaftlich anerkannten Lehrgang "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen"	Auftragnehmer (Nachweis der Qualifikation)
Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe (BGR 128, Abschn. 8.1)	zur Verfügung stellen der historischen Erkundung bei Auftragsvergabe an den Auftragnehmer	Auftraggeber (Übergabe der historischen Erkundung)
Erstellen eines Arbeits- und Sicherheitsplanes Abschätzung der Gefahren, die bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen auftreten können, insbesondere ergänzende Angaben über Aggregatzustand der Gefahrstoffe und die davon abhängigen Aufnahmepfade, Mobilität und toxikologische Daten (BGR 128, Abschn. 8.2, 8.3, 8.4)	Das WWA erarbeitet den Arbeits- und Sicherheitsplan und berücksichtigt die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen als einzelne Positionen im Rahmen der Ausschreibung im Leistungsverzeichnis.  Alternativ kann diese Leistung an ein geeignetes Ingenieurbüro vergeben werden	Auftraggeber  (Erarbeitung des A+S-Planes, z. B. unter Berücksichtigung des im Anhang 5 beigelegten Musters) bzw. Auftragnehmer (Beauftragung eines sachkundigen Ingenieurbüros)
Maßnahme gemäß BaustellV		
siehe Kap. 6.2	Das WWA erarbeitet den erforderlichen Sicherheit- und Gesundheitsschutzplan zusätzlich zu dem vorliegenden Arbeits- und Sicherheitsplan (Anhang 5 Teil III) oder vergibt diese Leistung.	Auftraggeber bzw. Auftragnehmer (Auftraggeber bestimmt bzw. beauftragt einen nach RAB 30 geeigneten Koordinator).

Tab. 2 zeigt als Übersicht die einzelnen Verantwortlichkeiten des Auftraggebers während der Planungsphase gemäß BGR 128 und Baustellenverordnung mit Verweis auf den jeweiligen Abschnitt in den einzelnen Regelwerken. Die Tabelle enthält weiterhin einen Vorschlag für eine Übertragung der Leistung an den Auftragnehmer (Ingenieurbüro!) in Form einer Beauftragung der erforderlichen Leistungen, insofern diese nicht vom WWA selbst erbracht werden können.

Für die Ausführungsphase ist vom Bauherrn sicherzustellen, dass die Arbeiten von einem sachkundigen Koordinator begleitet werden.

Gemäß BGR 128 ist hierfür ein sachkundiger Bauleiter bzw., wenn mehr als ein Unternehmen tätig ist (z. B. Ingenieurbüro und Bohrunternehmen), ein sachkundiger Koordinator zu beauftragen (BGR 128, Abschnitt 6.1 bzw. 5.2). Außerdem ist evtl. nach der Baustellenverordnung (BaustellVO siehe Kapitel 6.2) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGe-Ko) zu bestellen.

Durch Beauftragung von Unternehmen (d. h. sowohl Ingenieurbüros als auch Bohrunternehmen), die Mitarbeiter mit Sachkundenachweis gemäß BGR 128 besitzen, kann für die Ausführungsphase der Koordinator nach BGR 128 aus den Reihen der Auftragnehmer bestellt werden (s. Leistungsverzeichnis Pos. 1.7, Anhang 3) und somit der Überwachungsaufwand für das WWA minimiert werden.

Der Koordinator nach BGR 128 ist vom Bauherren mit Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Personen auszustatten. Es wird empfohlen, dessen Weisungsrechte bzw. den Informationsweg bei Anordnung oder Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen mit allen Auftragnehmern (Ingenieurbüro, Bohrunternehmen, ggf. Bauunternehmen) vertraglich festzulegen. Ein entsprechendes Musterschreiben ist in Anhang 6 beigelegt.

Für den Fall, dass ein SiGe-Koordinator nach BaustellV zu bestellen ist, wird empfohlen, diese Funktion amtsintern zu besetzen, zumal der zu erwartende Arbeitsaufwand gering sein dürfte. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Auftragnehmer (Ingenieurbüro) mit dieser Leistung zu beauftragen, wenn er eine nach RAB 30 geeignete Person als Koordinator zur Verfügung stellen kann (s. Leistungsverzeichnis Pos. 1.8, Anhang 3 und Kap. 6.2).

Unter den vorgenannten Voraussetzungen reduzieren sich die weiteren Aufgaben des Auftraggebers in Bezug auf den Arbeitsschutz bei der Durchführung der oU auf eine stichpunktartige Kontrolle, ob die Beauftragten ihren vertraglich vereinbarten Pflichten nachkommen bzw. auf die Pflichten, die sich aus den „Bauherrenpflichten“ bzgl. der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben.

## 6.2 Anwendung der Baustellenverordnung (BaustellV)

Die Baustellenverordnung gilt für alle Bauvorhaben, bei denen eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen werden. Die zu treffenden Maßnahmen (Vorankündigung, Bestellung eines Koordinators, Erstellung eines SiGe-Plans) sind jedoch abhängig vom Umfang der baulichen Maßnahmen und dem Gefährdungsgrad der Baustelle. Nach der BaustellV sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist ein (Sicherheits- und Gesundheitsschutz-) Koordinator (SiGe-Ko) zu bestellen.
- Bei einer Baustelle, bei der die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Bei einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber besonders gefährliche Arbeiten ausführen, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

Bezüglich der Anwendung der BaustellV im Rahmen der orientierenden Untersuchung werden folgende Hinweise gegeben:

- Eine Baustelle im Sinne der BaustellV liegt i. d. R. nur dann vor, wenn Grundwassermessstellen (bauliche Anlage nach § 1 Abs. 3 BaustellV) errichtet werden. Schürfe und sonstige Sondierungen sind keine baulichen Anlagen [30].
- Bei Altlastverdachtsflächen fallen grundsätzlich "besonders gefährliche Arbeiten" im Sinne von § 2 Abs. 3 i. V. mit Anhang II Nr. 2 BaustellV an.
- Kurzzeitige Aufenthalte oder Tätigkeiten Dritter, wie z. B. Kontrollen, Prüfungen, Probenahmen, Sondierungen kleineren Umfangs usw. sind keine Tätigkeiten im Sinne der BaustellV [33].

Hieraus ergibt sich, dass bei einer orientierenden Untersuchung üblichen Umfangs nur in wenigen Fällen Maßnahmen nach der BaustellV anzuwenden sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn neben dem Bau von Grundwassermessstellen durch eine Bohrfirma noch eine weitere Firma Sondierungen größeren Umfangs durchführt bzw. Schürfen anlegt.

Grundsätzlich hat also das WWA (als "Bauherr") die Arbeiten immer dann zu koordinieren, wenn sich von ihm beauftragte weitere Unternehmer gegenseitig gefährden können. Diese Koordinierungspflicht bestand auch bisher schon im Vollzug der Unfallverhütungsvorschriften [33] [34] [35].

Sofern ein SiGe-Plan zu erstellen ist, kann sich dieser bei "kleinen Baustellen" nach der Erläuterung zur Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen [36] auf die Darstellung von Auswirkungen und Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Stoffe nach Nr. 2 Anhang II BaustellV auf die Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber sowie auf ggf. weitere auf der Baustelle Beschäftigte beschränken. Der SiGe-Plan kann auf der Grundlage des gemäß BGR 128 erstellten Arbeits- und Sicherheitsplan erstellt werden. Hierzu kann das in Anhang 5, Teil III enthaltene Muster herangezogen werden.

Die Pflichten des Unternehmers, die in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften geregelt sind, bleiben unberührt.

Vom WWA ist im Einzelfall festzulegen, ob der Koordinator gemäß § 3 BaustellV vom Amt oder von einem Ingenieurbüro gestellt wird. Bei Vergabe sollte die Koordination zweckmäßigerweise dem nach BGR 128 beauftragten Koordinator übertragen werden. Hinsichtlich der Vergütung der Leistungen im Rahmen der BaustellV ist zu beachten, dass sie mangels einer Regelung in der HOAI dem Wettbewerb unterworfen ist. Die Gestellung eines (SiGe)-Koordinators ist im Leistungsverzeichnis (Anhang 3) als Bedarfsposition für den Fall enthalten, dass diese Aufgabe durch den Auftragnehmer übernommen werden soll.

Hinweise zur Umsetzung der BaustellV [33] enthalten die Erläuterung zur Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen [36] sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB10 [31], RAB 30 [32]).

Die BaustellV, die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen sowie weitere Informationen können u. a. im Internet herunter geladen werden. (Siehe Anhang A Linkliste-[E])

## 7 Gesetze, Regelungen, Literatur

- [1] Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG (23.02.1999):  
Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes.
- [2] Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern – Bay-BodSchVwV (11.07.2000):  
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit  
(AllMBl 2000/ 473; ber. S. 534).
- [3] Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006):  
Merkblatt über Fundmunition [BayStMI, 01.11.2006].
- [4] Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF (2006):  
eingeführt in Bayern durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 7.11.2006  
Az.: B III 2-515-222.
- [5] Verdingungsordnung für Leistungen Teil A – VOL/A (2006):  
Bekanntmachung der Neufassung der VOL/A vom 06.04.2006; BAnz. 100a (30.05.2006).
- [6] VHB Bayern (2008):  
Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern); eingeführt in Bayern durch die Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 09.Mai 2006 (Az: B III 3-515-152). Einführung der Neufassung 2008 mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 01.12.2008 (Az: IIZ5-40012.002/08)
- [7] Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2002):  
Schreiben v. 07.11.2001, Az.: 551-0756-2000/25.
- [8] Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG (17.03.1998):  
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten  
zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004 (BGBl. I S.3214).
- [9] Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung – BBodSchV (1999):  
Verordnung zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten;  
zuletzt geändert durch Art. 3 2 V v. 23.12.2004 (BGBl. I S.3758).
- [10] Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften: Fachausschuss Tiefbau der BGZ (2000):  
Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - BG- Regeln 128 - kontaminierte Bereiche; erste Ausgabe April 1997, aktualisierte Fassung 2006.
- [11] Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2004):  
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV; Fassung vom 23. Dezember 2004) [GefStoffV, 2004].
- [12] Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (1998):  
i. d. F. v. 26.08.1998, BGBl. I S. 2546, neugefasst durch Bek. vom 15.07.2005 (BGBl. I, S. 2114),  
geändert durch Art. 7 Abs. 11 G vom 26.03.2007, I 358, geändert durch Art. 1 und 1 a G v.  
18.12.2007, I 2966 Nr. 66) [GWB, 1998].
- [13] Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (1977):  
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure; i.d.F. 1991, BGBl I 1991, 533.



- [14] Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2001):  
Untersuchung der Rüstungsaltplastverdachtsstandorte in Bayern; Arbeitshilfen für Vor-Ort-Recherchen, nutzungsspezifische Kontaminationsspektren, orientierende und Detailuntersuchung, München [IABG, 2001].
- [15] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, (2002):  
Merkblatt-Altlasten 3 "Historische Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen" Augsburg [LfU, 2002/1].
- [16] Vergabeverordnung VgV (2001):  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334)"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.2.2003 I 169; zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 V v. 23.10.2006 I 2334.
- [17] Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen – PreisV 30/53 (1953):  
Veröffentlicht am 21.11.1953 (BANz. Nr. 244 v. 18.12.1953), zuletzt geändert durch Art. 289 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 1094).
- [18] VSU Boden und Altlasten (3.12.2001):  
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern;  
veröffentlicht am 03.12.2001 (GVBl. Nr. 25/2001, S. 938 ff), zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.11.2006 (GVBl. Nr. 25 vom 30.11.2006).
- [19] Handreichungen für die Vergabe von Dienstleistungen (Januar 2008):  
erarbeitet von der interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des StMWIVT, München.
- [20] Gemeinsame Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen (Januar 2008):  
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- [21] Korruptionsrichtlinie – KorruR (13.04.2004):  
Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 13.04.2004 (Az.: B III 2-515-238).
- [22] HIV-Was – Länderarbeitsgemeinschaft Wasser 2003  
Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft
- [23] Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn (Stand 2004):  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen. [BauStellV, Stand 2004]
- [24] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg:  
Merkblatt-Altlasten 1 "Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) [LfU, 2002/2].
- [25] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg:  
Merkblatt Altlasten Nr. 2 "Untersuchung und Bewertung von flüchtigen Stoffen in Altlasten und Schädlichen Bodenveränderungen Wirkungspfad Boden-Mensch (Pfad Luft)" [LfU, 2002/3].
- [26] Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, München (2002):  
Merkblatt Nr. 3.8/1 - Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen - Wirkungspfad Boden-Gewässer - 31.10.01. [LfW, 2001].



- [27] Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, München; Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg (2002):  
LfU-LfW- Merkblatt 3.8/5 - Untersuchung von Bodenproben und Eluaten bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer - April 2002 [LfW-LfU, 2002/1].
- [28] Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, München; Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg (2002):  
LfU-LfW- Merkblatt 3.8/4 - Probenahme von Boden und Bodenluft - März 2003 [LfW-LfU, 2002/2].
- [29] Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, München (2002):  
Merkblatt 3.8/6 - Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen - 17.Mai 2002 [LfW, 2002].
- [30] Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB; 2006):  
Bekanntmachung der Neufassung der VOB/A vom 31.10.2006; Az. IIZ5-40011-093/06.
- [31] Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Begriffsbestimmungen (RAB 10), Stand 27.03.2003.
- [32] Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – geeigneter Koordinator (RAB 30),  
Stand 27.03.2003.
- [33] Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2008):  
Schreiben vom 09.01.2008; Az. 55g-U4000-2005/2-133.
- [34] Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV),  
Stand 23.12.2004.
- [35] BGV - Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,  
Stand 2004.
- [36] Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, Stand 1999.
- [37] Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (7.11.2006):  
Einführung der Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006; Az.: B III 2-515-222.
- [38] Bayerisches Wassergesetz – BayWG (Juli 1994):  
Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes, zuletzt geändert am 20.12.2007
- [39] Bürgerliches Gesetzbuch 1896  
zuletzt geändert am 21.12.2007
- [40] Biostoffverordnung – BioStoffV (27.01.1999)  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen; zuletzt geändert am 06.03.2007
- [41] Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG (07.08.1996)  
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit; zuletzt geändert am 31.10.2006
- [42] Prüfschema für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dezember 2007
- [43] Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010  
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009; Az.: B II 2-6004-143-12

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

Telefon: (0821) 90 71-0

Telefax: (0821) 90 71-55 56

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

**Postanschrift:**

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

**Bearbeitung:**

Ref. 95 / Ute Thiergärtner, Matthias Heinzl